

# RS OGH 2008/4/10 2Ob60/08z, 3Ob219/08i, 6Ob172/21v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2008

## Norm

ABGB §1099

## Rechtssatz

Außerhalb des Vollenwendungsbereichs des MRG bestimmt sich die Verpflichtung des Mieters zur Tragung der Betriebskosten nach der mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarung. Regelt diese Überwälzvereinbarung die vom Mieter zu tragenden Kosten nicht ausdrücklich, sind idR die im MRG aufgezählten Betriebskosten gemeint.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 60/08z  
Entscheidungstext OGH 10.04.2008 2 Ob 60/08z  
Veröff: SZ 2008/46
- 3 Ob 219/08i  
Entscheidungstext OGH 17.12.2008 3 Ob 219/08i  
Beisatz: Letzteres kann aber nicht gelten, wenn die Parteien konkludent die Frage, welche BK zu ersetzen sind, geregelt haben. Von der konkreten - auch konkludenten - Vereinbarung ist dabei auch abhängig, welche BK zu ersetzen sind, zu welchem Zeitpunkt die Abrechnung vorzunehmen ist und welche (Mindest-)Formerfordernisse an die BK-Abrechnung zu stellen sind. (T1)
- 6 Ob 172/21v  
Entscheidungstext OGH 15.11.2021 6 Ob 172/21v  
Vgl; Beisatz: Dass grundsätzlich die Überwälzung von im Mietrechtsgesetz genannten Kosten nicht gröblich benachteiligend ist, zeigt schon der Umstand, dass diese auch an den im Mietrechtsgesetz besonders geschützten Mieter weitergegeben werden dürfen. Bei anderen Lasten und Abgaben ist hingegen im Einzelfall zu prüfen, ob deren Überwälzung gröblich benachteiligend ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123383

## Im RIS seit

10.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)